

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0090-I/A/15/2014

Wien, am 24. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1368/J der Abgeordneten Dr. Nachbaur, Ertlschweiger MSc, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Es wurde ein Entwurf für eine Verordnung zur innerstaatlichen Durchführung von Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011 betreffend die sogenannte Allergenkennzeichnung bei unverpackten Lebensmitteln in Begutachtung gesandt. Die Begutachtungsfrist endete am 22. April 2014. Die Endfassung wird nun erstellt.

Frage 3:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Weitergabe der Allergeninformation in schriftlicher Form (z.B. Speisekarte) oder in mündlicher Form erfolgen kann. Letzteres, sofern ein schriftlicher Hinweis auf diese Art der Weitergabe im Lebensmittelunternehmen erfolgt.

Im Zuge der Gespräche mit den beteiligten Verkehrskreisen wurde von den Betroffenen als wichtiges Ziel vorgebracht, dass sie mit ihrem Anliegen auf Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln ernst genommen werden. Andererseits wurde von der Wirtschaft die Forderung nach einer einfachen und praxisnahen nationalen Durchführung der Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln erhoben. Diesen Anliegen wurde Rechnung getragen. Einerseits wird die Möglichkeit der mündlichen Weitergabe der Allergeninformation vorgesehen. Andererseits darf die Weitergabe der mündlichen Information nur durch dafür geschulte Personen im

Lebensmittelunternehmen erfolgen. Die Anforderungen an die Schulung sollen in Form einer Leitlinie herausgegeben werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits von einer Arbeitsgruppe der Codex-Unterkommission Kennzeichnung ausgearbeitet.


Als zentrales Element der Weitergabe der Allergeninformation ist die schriftliche Dokumentation anzusehen. Auch hier sollen - zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität bezogen auf die von dieser Regelung betroffenen unterschiedlichen Lebensmittelunternehmen - die Anforderungen in Leitlinienform ausgearbeitet werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde gleichfalls von einer Arbeitsgruppe der Codex-Unterkommission Kennzeichnung erstellt.

Darüber hinaus werden im Verordnungsentwurf bereits bestehende Bestimmungen zur Angabe von Hinweisen für bestimmte Süßungsmittel sowie mehrwertige Alkohole bei unverpackten Lebensmitteln fortgeschrieben. Dies war notwendig, da die obsolet gewordenen nationalen Zusatzstoffverordnungen nun aufgehoben werden. Fortgeschrieben wurden auch die Kennzeichnungsbestimmungen für im Fall der Abgabe von im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackte Lebensmittel in Selbstbedienung sowie die Möglichkeit des Inverkehrbringens verpackter Lebensmittel nach Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfrist bei deutlicher Kenntlichmachung dieses Umstands.

Frage 4 und 5:

Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, bedarf es keiner nationalen Umsetzung. Durchführungsvorschriften können erlassen werden, sofern ein nationaler Spielraum besteht, wie z.B. für die Kennzeichnung unverpackter Lebensmittel. Dies ist mit der oben näher beschriebenen Verordnung erfolgt.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	MSdyPCk5j8E0K... iSmVvKdh1hH9oKMTyUo4JltU2lBxlt9Tv5+0RzBlvBj9Mag7qaMYbJC2j76aqXku/ 81NzcMeIX33y7Gv4aAW7CFKfxyTQqDmDjflj6CB+Q=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-24T14:39:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	